



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06586**
Datum: 29.11.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Schaper, Torsten
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	20.12.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Neuregelung der Kostenerstattung des Schülerverkehrs

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der HAVAG einen Vertrag über die Einführung eines kostenfreien Schülertickets im Bereich der Tarifzone 210 für Hallesche Schülerinnen und Schüler zum 01.01.2025 auszuhandeln.
2. Anspruchsberechtigt sollen unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule gemäß §71 (2) und 4 (a) des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018 alle Schülerinnen und Schüler mit erstem Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) aller im Stadtgebiet befindlichen allgemeinbildenden Schulen, einschließlich der Förderschulen und Schulen in freier Trägerschaft, vom 1. bis zum 13. Schuljahrgang sein.
3. Im Zuge der Vertragsverhandlungen ist zu prüfen, ob zur Reduzierung von Verwaltungs- und Vertriebskosten auf die Ausstellung von Tickets verzichtet werden kann und zum Nachweis der Berechtigung der Beförderung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß Nr. 2 die jeweiligen Schülerschulenausweise ggf. in Kombination mit Personaldokumenten herangezogen werden können.
4. Das Schülerticket soll zeitlich nicht auf bestimmte Tage oder Tageszeiten beschränkt sein. In den Kostenermittlungen sollen jedoch optional auch die Kosteneinsparpotentiale für sinnvolle, zeitliche Beschränkungen abgebildet werden.

5. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat den mit der HAVAG ausgehandelten Vertragsentwurf, einschließlich der entstehenden Kosten zur Einführung eines solchen Tickets, im April 2024 als Beschlussvorschlag vor. Die Kosten werden im Falle des Beschlusses zur Annahme des Vertrages durch den Stadtrat in den Haushaltsentwurf 2025 eingestellt.

gez. Torsten Schaper
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die Bewältigung des Schulweges stellt im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Verpflichtung für die Schülerinnen und Schüler dar, die insoweit Bestandteil des Rechtes, aber auch der Pflicht zur Bildung ist.

Dabei haben die Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Auswahl der Schulen (durch Schulbezirke, Losverfahren etc.) und folglich des damit zusammenhängenden Schulweges.

In den allermeisten, wenn nicht sogar allen übrigen Fällen sind Wegeverpflichtungen in unserer Gesellschaft mit Kostenerlass oder Kostenerstattung oder Subventionierung für die Wegekosten der Verpflichteten verbunden.

Es ist nicht einzusehen, wieso jedoch Schülerinnen und Schüler zwar zur regelmäßigen Bewältigung eines überwiegend nicht frei wählbaren Schulweges verpflichtet werden, Ihnen bzw. Ihren Unterhaltsverpflichteten daraus entstehende Wegekosten, oberhalb einer völlig willkürlich angesetzten Entfernungsgrenze, nicht erstattet oder erlassen werden.

Aus der willkürlichen Festsetzung einer Schulwegentfernungsgrenze von 2 bzw. 3 Kilometern, unterhalb derer gar kein, oberhalb derer aber ein vollständiger Kostenerlass der Wegekosten gewährt wird, ergeben sich nicht begründbare Ungleichbehandlungen zwischen den Wegeverpflichteten. Hinzu kommt, dass die Entfernungsfestsetzungen dergestalt sind, dass die jeweilige Entfernung, mindestens ab 50% der Maximalentfernung, regelmäßig nicht unter verhältnismäßigem Zeitaufwand völlig kostenfrei, also ausschließlich zu Fuß, bewältigt werden kann.

Der Antrag dient neben der Beseitigung einer gesellschaftlichen Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen auch der sozialen Stärkung der Familien, die umso mehr wirkt, je kinderreicher die betreffenden Familien sind, darüber hinaus der Anreizsetzung zur verstärkten, ökologisch und verkehrspolitisch sinnvollen Nutzung des ÖPNV und der Beseitigung der vorgenannten Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten.